

Förderung mehrjähriger Wildpflanzenmischungen als Energiepflanzen

Vorschläge des Netzwerkes Lebensraum Feldflur für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

DAS NETZWERK LEBENSRAUM FELDFLUR

Im Netzwerk Lebensraum Feldflur haben sich Akteure aus Jagd, Naturschutz, Bienenhaltung und Energiewirtschaft zusammen geschlossen, um Wege aufzuzeigen, wie die Energieerzeugung aus Biomasse enger mit dem Arten- und Naturschutz verknüpft werden kann. Ziel ist es, mehrjährige Anbausysteme aus verschiedenen heimischen Wildpflanzenarten als eine ökologisch notwendige und ökonomisch tragfähige Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der Landwirtschaft zu etablieren.

MEHRJÄHRIGE WILDPFLANZENMISCHUNGEN IM RAHMEN DER FÖRDERGRUNDSÄTZE DER GAK 2014

Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen sind im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung) und Maßnahmenbereich C (Förderung von besonders nach haltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen) enthalten. Förderfähig ist demnach die Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen, Schutzstreifen, Schonstreifen, Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen, Gewässer-, Erosionsschutz- und Ackerrandstreifen auf Ackerflächen „zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur“ (GAK Rahmenplan 2014 4.1, Entwurfstand 01.2014). Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen jedoch grundsätzlich nicht genutzt werden. Eine Fördermaßnahme für mehrjährig nutzbare Wildpflanzen ist daher in den Entwicklungsprogrammen für den Ländlichen Raum der Länder nicht vorgesehen, weil eine nationale Ko-Finanzierung aus der GAK nicht möglich und der Ansatz damit für die meisten Länder nicht finanzierbar ist.

Das Netzwerk Lebensraum Feldflur fordert daher, dass die Nutzung des Aufwuchses mehrjähriger Blühflächen im Rahmen der GAK ermöglicht wird. Das Netzwerk Lebensraum schlägt folgende Änderungen am GAK-Rahmenplan 2014 vor:

- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE)
- Biopract GmbH
- Deutscher Imkerbund e.V.
- Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
- Deutsche Wildtier Stiftung (DeWiSt)
- E.ON Bioerdgas GmbH
- Fachverband Biogas e.V. (FvB)
- Forschungsstelle Nachhaltige Biogaserzeugung der Universität Osnabrück
- Firma Saaten Zeller
- Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)
- Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landkreis Fulda
- Naturstrom AG
- ODAS GmbH & Co. KG
- RWE Innogy GmbH
- Stadt Dorsten
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. (VJE)

<p>GAK-Rahmenplan 2014 (Entwurf 01.2014) Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste Landwirtschaft)</p>	<p>Vorschlag des Netzwerkes Lebensraum Feldflur</p>
<p>4.1 Verwendungszweck</p>	
<p>Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie</p> <p>Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.</p>	<p>Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion, besonders umweltfreundliche Produktionsverfahren von Biomasse sowie die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.</p>
<p>4.2 Gegenstand der Förderung</p>	
<p>Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.</p>	<p>Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden</p>
<p>4.3 Zuwendungsempfänger</p>	
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>4.4 Zuwendungsvoraussetzungen</p>	
<p>Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blühstreifen, - mehrjährige Blühstreifen, - Schutzstreifen, - Schonstreifen, - Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, - Ackerrandstreifen. <p>Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:</p>	<p>Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blühstreifen, - mehrjährige Blühstreifen, - mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen, - Schutzstreifen, - Schonstreifen, - Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, - Ackerrandstreifen. <p>Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:</p>

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.4 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt.

4.4.2 Mit Ausnahme mehrjähriger Mischkulturen mit Wildpflanzen wird auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, verzichtet werden.

4.4.3 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.4 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs maximal einmal jährlich nicht vor dem 1. August genutzt werden kann.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.4.56 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu

<p>können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt. 4.4.6 Schonstreifen ... 4.4.7 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen... 4.4.8 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen ... 4.4.9 Ackerrandstreifen ...</p>	<p>können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt. 4.4.67 Schonstreifen ... 4.4.78 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen... 4.4.89 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen ... 4.4.910 Ackerrandstreifen ...</p>
<p>4.5 Art und Höhe der Zuwendungen</p>	
<p>Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei 4.5.1 Blühstreifen - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.3 Schutzstreifen - 670 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.4 Schonstreifen ... 4.5.5 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen ... 4.5.6 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen ... 4.5.7 Ackerrandstreifen ... 4.5.8 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.5.1 bis 4.5.7 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.</p>	<p>Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei 4.5.1 Blühstreifen - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen - 750 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.3 mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen - 480 € je Hektar Ackerfläche und 4.5.34 Schutzstreifen - 670 Euro je Hektar Ackerfläche und 4.5.45 Schonstreifen ... 4.5.56 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen ... 4.5.67 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen ... 4.5.78 Ackerrandstreifen ... 4.5.89 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.5.1 bis 4.5.78 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.</p>
<p>4.6 Sonstige Bestimmungen</p>	
<p>4.6.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. ... 4.6.2 Die nach dieser Maßnahme geförderten Landschaftselemente eines Betriebes gelten als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/20131. 4.6.3 Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden. 4.6.4 ... 4.6.5 ...</p>	<p>4.6.1 Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. ... 4.6.2 Die nach dieser Maßnahme geförderten Landschaftselemente eines Betriebes gelten als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/20131. 4.6.3 Mit Ausnahme der mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen, der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden. 4.6.4 ... 4.6.5 ...</p>

MEHRJÄHRIGE WILDPFLANZENMISCHUNGEN IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Nach Art. 28 der EU-Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 17. Dezember 2013 (EU-VO 1305/2013) müssen die Mitgliedstaaten die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedürfnisse und Prioritäten anbieten. Diese Maßnahme zielt auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren ab, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.

Das Netzwerk Lebensraum Feldflur fordert, dass mehrjährige Wildpflanzenmischungen als alternative Energiepflanzen in die Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme aufgenommen werden.

Voraussetzungen für eine positive Wirkung der Maßnahme auf die Umwelt sind

- die gezielte Ansaat von Pflanzenmischungen aus artenreichem Saatgut von heimischen Wild- und Kulturpflanzen,
- die Dominanz blütenreicher Pflanzenarten in den Mischungen,
- die Sicherung eines dauerhaften Aufwuchses durch mehrjährige Pflanzenarten in den Mischungen,
- ein jährlicher Erntezeitpunkt frühestens ab dem 01. August und
- keine zweite Nutzung des Aufwuchses im Herbst.

Das Netzwerk Lebensraum schlägt folgende Formulierung zur Förderung mehrjähriger Wildpflanzenmischungen als Energiepflanzen im Rahmen der AUKM vor:

Beschreibung
<p>Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Aufwertung der Landschaft als Lebensraum von Wildtieren, die Ausweitung des Biotopverbundsystems sowie der Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz.</p> <p>Mehrjährige Wildpflanzenmischungen bieten im Sommer wie im Winter Nahrung und Deckung für Säugetiere und Vögel. Die längere Blühzeit und große Blühflächen verbessern das Nahrungsangebot für Insekten. Durch die mehrjährigen Kulturen und einen späten Erntezeitpunkt werden Wildtierverluste durch den landwirtschaftlichen Maschineneinsatz minimiert. Daneben wertet die Maßnahme das Landschaftsbild und den Erholungswert einer Region auf. Darüber hinaus wird durch die ganzjährige Bodenbedeckung der Bodenerosion und der Nährstoffauswaschung entgegen gewirkt und die Humusbilanz verbessert.</p>
I. Gegenstand der Förderung
<p>Förderfähig sind Maßnahmen zur Etablierung mehrjähriger Mischkulturen mit Wildpflanzen mit anschließender mindestens 5jähriger Nutzung des Aufwuchses auf Ackerflächen.</p> <p>a) Maßnahmen der Basisförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Einsaat standortangepasster Saatgutmischungen aus mindestens 20 verschiedenen, blütenreichen ein- und mehrjährigen heimischen Wildarten und Kulturarten werden auf bestehenden Ackerflächen Streifen oder Teilflächen bzw. ganze Schläge als mehrjährige Energiepflanzenbestände etabliert.; eine ggfls. erforderliche Nach- oder Neuansaat auf gleicher Fläche ist zulässig

- Bei Anlage von Streifen als Randstreifen ist eine Mindestbreite von 3 m, bei Streifen im Bestand eine Mindestbreite von 6 m gefordert. Teilflächen müssen eine Größe von mindestens 0,1 ha haben.
- Die Verwendung geeigneter Saatmischung ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- Die Ernte der Flächen erfolgt maximal einmal jährlich, frühestens zum 01. August.
- Da eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse im Rahmen eines innerbetrieblichen Nährstoffkreislaufes das Ziel ist, ist die Düngung mit Festmist und/ oder Gärsubstrat erlaubt.
- Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, chemischen Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm oder Abwässern ist nicht erlaubt.

Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, wenn zusätzlich zu a)

- b) die verwendete Saatgutmischung mindestens 20 heimische Wildarten enthält.
- c) auf Düngung vollständig verzichtet wird.
- d) bei der Ernte von Teilflächen bzw. ganzen Schlägen jährlich Randstreifen von mindesten 3 m Breite ungenutzt bleiben. Die Lage des Randstreifens kann jährlich wechseln.

2. Zuwendungsempfänger

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- a) im Falle der Basisförderung 400 €/ ha
- b) wenn die verwendete Saatgutmischung mindestens 20 heimische Wildarten nach Ziffer I.b) enthält zusätzlich zu a) 80 €/ ha
- c) wenn auf die Düngung mit Festmist und Gärsubstrat nach Ziffer I.c) verzichtet wird zusätzlich zu a) 80 €/ ha
- d) wenn bei der Ernte von Teilflächen bzw. ganzen Schlägen Randstreifen nach Ziffer I.d) belassen werden zusätzlich zu a) 40 €/ ha

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens 5 Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften.